

Wir liegen nicht auf der faulen Haut

Das Thema Haut ist in Dentallaboren ein Dauerbrenner. Bei den angezeigten Berufskrankheiten sind Hauterkrankungen in der Dentalbranche Spitzenreiter. Zur Vermeidung solcher Erkrankungen ist die Gefährdungsbeurteilung unabdingbar, zeigt sie doch die notwendigen Schutzmaßnahmen auf. Die Biostoffverordnung stellt für die Dentalbranche die grundlegende staatliche Vorschrift dafür dar.

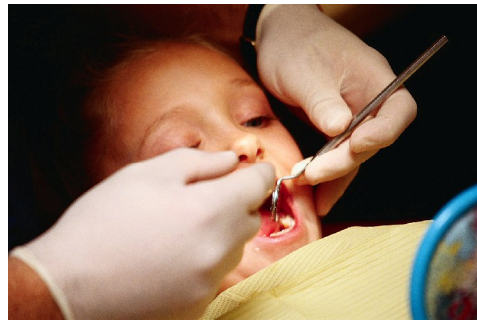
Die Berufsgenossenschaft hat zahlreiche Informationsmaterialien veröffentlicht, die Ihnen als Unternehmer wertvolle Hinweise geben können.

An erster Stelle ist die BGI 775 zu nennen – „Zahntechnische Laboratorien – Schutz vor Infektionsgefahren“, auf die u. a. in unseren Fortbildungsseminaren im Rahmen des Unternehmermodells Bezug genommen wurde.

BG-Informationen haben in erster Linie Sie als Unternehmer als Adressaten und sollen Ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung Ihrer Pflichten aus staatlichen Arbeitsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und gegebenenfalls Regeln sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Sie können bei Beachtung der in diesen BG-Informationen enthaltenen Empfeh-

lungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass Sie damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen haben. Es sind auch andere Lösungen möglich, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, müssen Sie diese vorrangig beachten.



Was gilt für die Desinfektion mikrobiell kontaminierter Materialien?

Zur Desinfektion mikrobiell kontaminierter Materialien sind ausschließlich Verfahren zulässig, bei denen

- Hautkontakt mit Krankheitserregern oder Desinfektionsmitteln weitgehend ausgeschlossen ist,

- Krankheitserreger oder Desinfektionsmittel während des Desinfektionsvorganges nicht frei werden können,
- mikrobiell kontaminierte Materialien vollständig mit Desinfektionsmitteln benetzt werden und
- eine zeitliche Überwachung des Desinfektionsvorganges möglich ist.

Wie kann das nun erreicht werden?

Zum weitgehenden Ausschluss von Hautkontakt dienen z.B. Einrichtungen mit Handschuheingriff, die Verwendung von Beschickungshilfen, z.B. Eintauchkorb, Greifzange oder die Benutzung von Schutzhandschuhen. Das Freiwerden von Krankheitserregern oder Desinfektionsmitteln wird unterbunden z.B. bei Einrichtungen, die im geschlossenen System arbeiten oder über einen dicht schließenden Deckel verfügen.

Zu empfehlen ist die Verwendung kombinierter Desinfektions- und Reinigungseinrichtungen, bei denen der Desinfektions- und Reinigungsvorgang unabhängig vom Benutzer abläuft und die Einhaltung der erforderlichen Desinfektions- und Reinigungsdauer gerätetechnisch sichergestellt ist.

Für die Desinfektion und Reinigung von getragenen Zahnersatz mit Zahnsteinablagerungen sind z.B. Ultraschall-Desinfektionseinrichtungen oder andere geeignete Verfahren anzuwenden.

Achtung: Das **Handsprühverfahren**, z.B. mit Druckgasdose, ist als Desinfektionsverfahren für mikrobiell kontaminierte Materialien **ungeeignet**.

Abweichend davon ist zur Desinfektion von Hilfsmitteln das Handsprühverfahren zulässig, wenn die o. g. Verfahren sich nicht eignen. Das kann passieren auf Grund der Größe, z.B. Artikulator, oder des Werkstoffes der Hilfsmittel oder der Anforderungen an die Maßhaltigkeit.

Wie muss der Desinfektionsplatz ausgestattet sein?

Am Desinfektionsplatz muss zum Reinigen und Spülen von Materialien eine Einrichtung mit fließendem Wasser, z.B. Spülbecken, vorhanden sein, für den Fall dass Reinigungs- und Spülvorgang nicht in der Desinfektionseinrichtung ablaufen. Dabei dient das Reinigen der Entfernung anhaftender Verunreinigungen, z.B. von Blut oder Speiseresten. Das Spülen hat den Zweck der Entfernung der Desinfektionsmittelrückstände von Materialien.

Für die Beschäftigten, die Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminierten Materialien durchführen, sind leicht erreichbare Handwascheinrichtungen mit fließendem warmen und kaltem Wasser, Direktspender mit schonendem Hautreinigungsmittel und Händedesinfektionsmittel, Hautpflegemittel und Handtücher zum einmaligen Gebrauch zur Verfü-

gung zu stellen (Handwaschplatz). Gegebenenfalls ist dafür auch das o. g. Spülbecken ausreichend.

Es muss sowohl eine Betriebsanweisung als auch einen Hygieneplan für den Desinfektionsplatz geben. Grundlage dafür bilden die Betriebsanleitung (Benutzerinformation) für die Desinfektionseinrichtung, das Sicherheitsdatenblatt und die Verarbeitungshinweise für das Desinfektionsmittel sowie die betrieblichen Gegebenheiten. Die Betriebsanweisung und der Hygieneplan müssen in verständlicher Form und Sprache abgefasst sein.

Was sollte die Betriebsanweisung enthalten?

- Angaben über auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt,
- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Verhaltensregeln,
- allgemeine hygienische Maßnahmen,
- Angaben zum Verhalten im Gefahrfall, zur Ersten Hilfe und zur sachgerechten Entsorgung.

Was sollte der Hygieneplan enthalten?

- spezielle Festlegungen über Art und Zeitpunkt der hygienischen Maßnahmen,

- Art der Desinfektions- und Reinigungsmittel ,
- den betroffenen Personenkreis.

Was ist bei der Unterweisung zu beachten?

Sowohl die Betriebsanweisung als auch der Hygieneplan müssen im Dentallabor an geeigneter Stelle bekannt gemacht und beachtet werden. Außerdem sind Beschäftigte, die Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminierten Materialien oder mit Desinfektionsmitteln durchführen, bereits **vor** Aufnahme der Beschäftigung und danach jährlich mündlich über auftretende Gefahren und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Als Grundlage für die Unterweisung dienen die Betriebsanweisung und der Hygieneplan.

Welche Schutzkleidung ist am Desinfektionsplatz notwendig?

Ihren Mitarbeitern am Desinfektionsplatz müssen Sie geeignete flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stellen. In Abhängigkeit von der Verschmutzungsgefahr durch Krankheitserreger oder verspritzende Desinfektionsmittel ist durch Sie weitere Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Achtung: Bei der Auswahl der Schutzhandschuhe müssen Sie darauf achten, dass sie flüssigkeitsdicht und beständig sowohl gegenüber Desinfektionsmitteln als auch gegenüber mechanischen Beanspruchungen sind. Hierfür eignen sich wieder verwendbare Schutzhandschuhe z.B. aus Nitril- oder Butylkautschuk (DIN EN 374). Bei der Verwendung von Latexhandschuhen müssen Sie beachten, dass diese puderfrei und allergenarm sind.



Achtung: Einmalhandschuhe sind nicht desinfizierbar.

Ihren Beschäftigten am Desinfektionsplatz müssen Sie für die Tätigkeit geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung stellen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Betriebsarzt.

Die Pflichten liegen aber nicht nur bei Ihnen als Unternehmer. Ihre Beschäftigten am Desinfektionsplatz sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten

Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Hautschutzmittel zu benutzen.

Vor jedem Ablegen müssen nach Kontakt mit mikrobiell kontaminierten Materialien die vom Hersteller als desinfizierbar deklarierte Schutzhandschuhe sowie Beschickungshilfen desinfiziert werden.

Wann sind Desinfektionsmittel und Schutzhandschuhe geeignet?

Zu diesem Thema müssen Angaben des Herstellers erfolgen. Ziel ist, eine Kontamination von Betätigungseinrichtungen und Griffen, eine Rekontamination von Materialien sowie eine Kontamination der Hände beim Ablegen der Schutzhandschuhe zu vermeiden. Auch ist die Vorschrift des Herstellers für die Desinfektion von Beschickungshilfen zu beachten, die mit Desinfektionsmitteln für Instrumente zu desinfizieren sind.

Was Schutzhandschuhe und gegebenenfalls Schutzkleidung betrifft, so müssen diese nach Beendigung der Tätigkeit am Desinfektionsplatz abgelegt werden. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass eine Kontamination der Innenseiten nicht möglich ist, ansonsten sind sie zu entsorgen. Die Hände müssen desinfiziert und gegebenenfalls anschließend gewaschen werden.

Was am Desinfektionsplatz zu unterlassen ist

Denken Sie an das Verbot für Essen, Trinken und Rauchen in zahntechni-

schen Laboratorien und das Verbot für das Aufbewahren von Nahrungs- und Genussmitteln. Kennzeichnen Sie den Desinfektionsplatz entsprechend.

Mitarbeiter, die am Desinfektionsplatz tätig werden, dürfen an Händen oder Unterarmen keine Ringe, Schmuckstücke oder Uhren tragen.

Was gibt es Neues hinsichtlich des Desinfektionsplatzes?

Mit der Novellierung der BGI 775 erschien ein überarbeiteter Hygieneplan für das zahntechnische Labor (S 006). Dieser ist aufgrund der Einführung neuer Gebotszeichen für die Tätigkeiten am Desinfektionsplatz übersichtlicher und benutzerfreundlicher als die ältere Version. Außerdem können Sie als Informationsquelle T 029 „Arbeiten in zahntechnischen Laboratorien“ und das Merkblatt MB 031 „Hauterkrankungen der Zahntechniker“ zu Rate ziehen.

Für weiterführende Fragen steht Ihnen selbstverständlich auch die Dr. Hölz Sicherheitstechnik GmbH, Tel. 030-7577660, zur Verfügung.

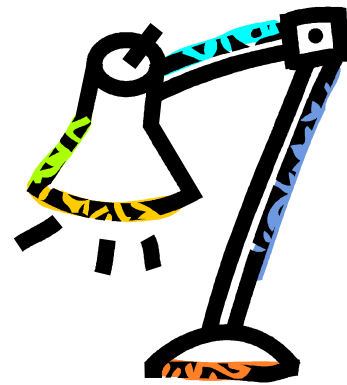
Es geht uns ein Licht auf

Sind Ihre Mitarbeiter häufig unkonzentriert oder lässt ihre Ausdauer nach? Passieren ihnen immer mehr Missgeschicke? – Dann sollten Sie sich fragen, ob die Beleuchtung in Ihrem Dentallabor angemessen ist. Hinsichtlich der Be-

leuchtung sind die folgenden grundlegenden Faktoren zu beachten:

- Beleuchtungsstärke,
- Helligkeitsverteilung,
- Lichtfarbe.

Unter der Bestellnummer T033 hat die BG ETEM eine Kurzbroschüre herausgegeben, die von Mitgliedsbetrieben kostenlos bezogen werden kann.

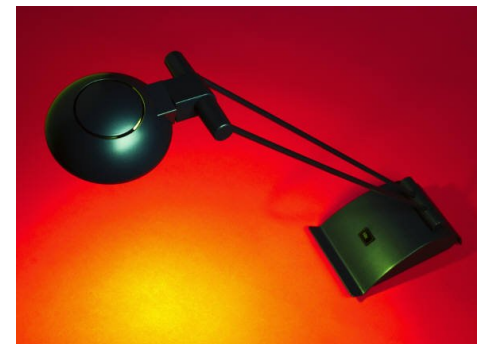


Grundsätzlich sollte die Beleuchtung auf die jeweilige Sehaufgabe abgestimmt und möglichst Tageslicht genutzt werden. Reicht dieses nicht aus, ist für eine qualitativ hochwertige künstliche Beleuchtung zu sorgen. Beachten Sie bereits bei der Planung von Arbeitsplätzen, wie Sie eine Beleuchtung ausreichender Güte erzielen.

Tageslicht stellt die qualitativ hochwertigste Lichtquelle dar. Es kann beispielsweise über Fenster, Türen und Oberlichter in die Arbeitsräume gelan-

gen. Da zu viel Licht auch nicht immer zuträglich ist, lässt sich mit Sonnenschutzeinrichtungen ein Beitrag zur Lichtregulierung und zur Vermeidung von Blendungen leisten. Sollte die Beleuchtung mit Tageslicht aufgrund tages- oder jahreszeitlicher Schwankungen nicht ausreichen, müssen Sie auf jeden Fall für einen Ausgleich durch künstliche Beleuchtung sorgen. Dabei ist zu beachten, dass diese wie die Hauptblickrichtung an den Arbeitsplätzen verläuft – nämlich parallel zur Fensterfront.

Denken Sie daran, dass mit wachsendem Lebensalter das Bedürfnis ihrer Mitarbeiter nach mehr Licht am Arbeitsplatz steigt.



Wann reicht die Helligkeit aus?

Die Beleuchtungsstärke (in Lux) ist ausschlaggebend für die Helligkeit. Sie beträgt in Räumen mit künstlicher Beleuchtung üblicherweise zwischen 200 und 1.000 Lux. Für ihre Messung wird ein so genanntes Luxmeter benutzt.

Sollten Sie Zweifel hegen, ob an Ihren Arbeitsplätzen ausreichende Helligkeit herrscht, können wir gern eine Messung im Rahmen des Rundum-Sorglospaketes bei Ihnen vor Ort vornehmen. Welche Beleuchtungsstärke notwendig ist, hängt ab von

- der Arbeitsaufgabe,
- dem Verwendungszweck des Raumes.

Hier einige Beispiele für die notwendige Beleuchtungsstärke:

- Verkehrsflächen und Flure: 100 Lux
- Waschräume, Toiletten: 200 Lux
- Büro- und Bildschirmtätigkeit: 500 Lux
- Präzisions- und Mikromechanik: 1.000 Lux

Welche Rolle spielt die Helligkeitsverteilung?

Der Mensch fühlt sich wohl, wenn die Helligkeit in seinem Umfeld ausgewogen verteilt ist. Sollte der Arbeitsraum ungleichmäßig ausgeleuchtet sein, muss dies bei der Farbgebung in der Arbeitsumgebung berücksichtigt werden. Sowohl zu weiche als auch zu harte Kontraste wirken sich unbefriedigend auf uns aus. Zu bevorzugen sind helle Farben für Wände, Decken, Böden, Möbel und Maschinen, da diese über einen höheren Reflexionsgrad verfügen und subjektiv freundlicher aussehen.

Lassen Sie sich nicht blenden

Gibt es zu große Helligkeitsunterschiede im Blickfeld des Betrachters, kann es zu Blendung kommen. Vor allem sehr helle und punktförmige Lichtquellen führen zu einer störenden Blendung.

Ungeeignete, falsch angebrachte und frei strahlende Lampen können eine so genannte Direktblendung erzeugen. Dieser ist durch Abschirmung mit Reflektoren oder die Verwendung geeigneter Leuchten entgegen zu wirken. Anders verhält es sich, wenn das Licht auf glänzende oder spiegelnde Oberflächen auftrifft. Dann kommt es zu einer so genannten Reflexblendung. Um dieser Abhilfe zu schaffen, sollten Sie geeignete Leuchten verwenden bzw. deren Anordnung verändern.

Schatten – Freund oder Feind?

Je nachdem, aus welcher Richtung das Licht kommt, und entsprechend dem Verhältnis von Licht und Schatten erkennen wir Objekte und Oberflächen unterschiedlich gut. Ein gewisser Grad an Schattenbildung kann durchaus von Vorteil sein, beispielsweise wenn wir helle Objekte erkennen müssen. Allerdings kann der Schatten auch im wahren Sinne des Wortes seine Schattenseiten haben – denken wir nur daran, wenn wir am Schreibtisch mit einer seitlich angebrachten Leuchte sitzen, die dann den Schatten unserer Hand auf das Papier projiziert, so dass es uns

schwer fällt, die Zeilen richtig zu treffen. Daher sollte man auf Einzeleuchten mit hoher Beleuchtungsstärke verzichten und stattdessen für die Raumbeleuchtung besser Lichtbänder nutzen, da diese einen ausgewogenen Schatten mit weichen Rändern garantieren.

Bunt ist unsere Welt

Nachweislich üben Farben eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das menschliche Wohlbefinden aus, so dass es sich empfiehlt, dass künstliche Beleuchtung die Farbwiedergabe nicht verfälschen sollte. Möchten Sie eine gute Farbwiedergabe erzielen, so empfehlen sich beispielsweise Halogenmetaldampflampen.

Bei den Lichtfarben unterscheidet man drei verschiedene:

- warmweiß (empfunden als behaglich und gemütlich)
- neutralweiß (empfunden als sachlich)
- tageslichtweiß (empfunden als neutral und kühl).

Büroräume, Produktionsstätten und Erholungsräume sollten vorrangig in warmweiß und neutralweiß gehalten werden.

Nichts hält ewig

Sie kennen es von Ihrem Zuhause: Es steht der große Frühjahrsputz an. Auch Leuchtmittel bedürfen einer Pflege, führen doch ihr zunehmendes Alter, der Grad ihrer Verschmutzung und sonstige Umgebungseinflüsse dazu, dass die Beleuchtungsstärke abnimmt. Daran sollten Sie bereits in der Planungsphase Ihrer Beleuchtungsanlage denken. Sinn macht ein Wartungsplan, der Folgendes beinhaltet:

- Intervalle für den Lampenwechsel,
- Intervalle für die Reinigung der Leuchten,
- Intervalle für die Reinigung des Raumes,
- Reinigungsmethoden.

Das Thema Prüfungen kennen Sie zur Genüge

Auch Beleuchtungsanlagen sind durch eine befähigte Person zu prüfen. Das sollte zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:

- vor der ersten Inbetriebnahme,
- nach Änderungen und Instandsetzungen und
- nach Bedarf, in der Regel nach drei Jahren.

Wenn Sie in Sachen befähigte Person auf Nummer Sicher gehen wollen, können Sie auch einen Ihrer Mitarbeiter

zum BG ETEM-Seminar „Künstliche Arbeitsplatzbeleuchtung“ (PE 3) anmelden.

Dem blauen Dunst zu Leibe rücken

Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) im August 2004 haben Ihre Mitarbeiter Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz. Damit fällt Ihnen die gesetzliche Pflicht zu, den Nichtraucherschutz in Ihrem Betrieb zu regeln. § 5 ArbStättV enthält eine unmittelbare Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten. Er sieht bewusst keine Details vor, sondern lässt Ihnen, wie es der Konzeption des Arbeitsschutzgesetzes entspricht, breite Möglichkeiten für eine betriebliche Ausgestaltung des Nichtraucherschutzes.



Dies können organisatorische und technische Maßnahmen sein oder auch ein Rauchverbot. Oftmals schließen Betriebsrat, so vorhanden, und Arbeitgeber

ber Betriebsvereinbarungen über den Nichtraucherenschutz.

Rauchfreie Arbeitsplätze bringen dabei nicht nur einen gesundheitlichen Aspekt mit sich, sondern schaffen ebenfalls einen betriebswirtschaftlichen Vorteil.

Führen wir uns die Fakten in Sachen Tabakrauch vor Augen:

- In der Raumluft ist der Tabakrauch nachgewiesenermaßen krebserzeugend. Er fällt sogar in die höchste Kategorie der krebserzeugenden Stoffe.



- Jedes Jahr sterben in Deutschland ca. 3.000 bis 5.000 Menschen an Herz-Kreislauf-Erkrankungen – diese werden durch das Passivrauchen mit verursacht.
- Jeder Raucher kostet seinen Arbeitgeber im Jahr im Schnitt 1.500,00 EUR mehr als ein Nichtraucher.

Wie kommen diese zusätzlichen Kosten für Raucher zustande?

Raucher fallen häufiger krankheitsbedingt aus als Nichtraucher. Sie werden oftmals vorzeitig berentet. Im Zusammenhang damit und der Fluktuation entstehen Ihnen zusätzliche Einarbeitungskosten und Mehrarbeit.

Da Raucher und Passivraucher oftmals in Konflikt geraten, ist eine Verschlechterung des Betriebsklimas möglich. Nicht zuletzt müssen Sie häufiger Ihre Räumlichkeiten reinigen und renovieren lassen, als es ohne den blauen Dunst der Fall gewesen wäre. Das treibt auch die Energiekosten in die Höhe, ganz zu schweigen von dem erhöhten Risiko durch die Brandgefahr.

Alles umgesetzt?

Sollten Sie in Ihrem Betrieb den Nichtraucherenschutz noch nicht vollständig umgesetzt haben, finden Sie unter <http://www.rauchfrei-wettbewerb.de/betriebsvereinbarung.html> ein Muster für eine Betriebsvereinbarung.

**„Bildung ist das, was übrig bleibt, wenn der letzte Dollar weg ist.“
(Mark Twain)**

Da wären wir wieder mal beim interessanten Kapitel der Seminare. Folgendes steht an und wir würden uns über eine rege Teilnahme freuen:

Grundseminare:

- 11.05.2012 - Zwickau
- 15.05.2012 - Mannheim
- 15.05.2012 - Düsseldorf
- 16.05.2012 - Düsseldorf
- 31.05.2012 - Berlin
- 05.06.2012 - Düsseldorf
- 06.06.2012 - Düsseldorf
- 12.06.2012 - Berlin
- 14.06.2012 - Berlin
- 22.06.2012 - Mannheim
- 27.06.2012 - Zwickau
- 28.09.2012 - Mannheim



Aufbau Seminare:

- 05.09.2012 - Berlin
- 19.09.2012 - Düsseldorf
- 11.10.2012 - Wiesbaden
- 12.10.2012 - Mannheim
- 24.10.2012 – Stuttgart-Obertürkheim

Interessenten möchten sich wie üblich bei uns melden – Tel. 030-7577660. Sie erhalten dann das für die Anmeldung notwendige Datenblatt, das Sie uns bitte ausgefüllt und unterzeichnet zukommen lassen. Vier Wochen vor dem Seminar gibt es eine schriftliche Anmeldebestätigung mit Anfahrtsbeschreibung. Sollten Sie noch Fragen haben – zögern Sie nicht und rufen Sie uns einfach an.

